

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Strukturfonds“

erlassen als Artikel 4 des Zweites Gesetz
zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen

Vom 14. Dezember 2018

§ 1 Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet einen „Kommunalen Strukturfonds“ als Sondervermögen.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung des Fonds

Zweck des Fonds ist der Ausgleich von Finanzkraftverschiebungen zwischen den einzelnen Kommunen infolge von Strukturanpassungen des Sächsischen [Finanzausgleichsgesetzes](#) ab dem Jahr 2021.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen.

§ 4 Finanzierung und Verwaltung des Fonds

(1) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(2) Entnahmen aus dem Fonds werden durch Gesetz bestimmt.¹

§ 5 Wirtschaftsplan

(1) ¹Es wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan erstellt. ²Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ³Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Die Wirtschaftspläne sind dem Staatshaushaltsplan in den jeweiligen Haushaltsjahren als Anlage beizufügen.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt zum Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens.

§ 7 Auflösung des Fonds

Hiermit wird der Kommunale Strukturfonds mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgelöst.²

§ 8 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.³

1 § 4 geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 31. März 2021](#) (SächsGVBl. S. 411)

- 2 § 7 neu gefasst durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 31. März 2021](#) (SächsGVBl. S. 411)
- 3 § 8 eingefügt durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 31. März 2021](#) (SächsGVBl. S. 411)

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Strukturfonds“

Art. 4 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411)